



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Brandanschlag auf Auto in Naumburg

Kleine Anfrage - **KA 8/192**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 09.11.2021)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Bezeichnung der Anfrage: Brandanschlag auf Auto in Naumburg

Kleine Anfrage – KA 8/192

Vorbemerkung der Anfragstellerin

Wie MDR Sachsen-Anhalt am 18.05.2021 berichtet, („Auto von Linken-Mitglied in Naumburg ausgebrannt - Brandstiftung vermutet“, MDR Sachsen-Anhalt, 18.05.2021, Link: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/burgenland/brandanschlag-naumburg-staatschutz-100.html>), kam es am 17.05.2021 zu einem Brandanschlag auf das Auto des DIE LINKE-Mitglieds und Vorsitzenden des Vereins Integration Naumburg e. V. Das Fahrzeug brannte dabei völlig aus.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren derzeit?

Antwort auf Frage 1:

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, weil keine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte. Hierüber wurde die geschädigte Person benachrichtigt.

Frage 2:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Insbesondere welche Ergebnisse haben die Untersuchung hinsichtlich des Täters/der Täter bisher ergeben?

Antwort auf Frage 2:

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen. Ausweislich der durchgeführten Branduntersuchung und der Rekonstruktion des wahrscheinlichen Tatgeschehens wird

im Ergebnis der Ermittlungen davon ausgegangen, dass es sich um eine vorsätzliche Straftat gehandelt hat. Hinweise auf tatverdächtige Personen konnten nicht erlangt werden.

Frage 3:

Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv des Täters/der Täter ergeben?

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen. Erkenntnisse zum möglichen Motiv konnten im Rahmen der Ermittlungen nicht bekannt gemacht werden.

Frage 4:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen des Täters/der Täter in die extreme Rechte vor und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 4:

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5:

Werden bei den Strafverfolgungsbehörden des Landes weitere Ermittlungsverfahren zu Straftaten zulasten des hier Geschädigten geführt und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 5:

Bei der Landespolizei Sachsen-Anhalt werden derzeit keine weiteren Ermittlungsverfahren zulasten der geschädigten Person geführt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gemäß § 492 Absatz 3 Satz 2 StPO nur an Strafverfolgungsbehörden und nur für Zwecke des Strafverfahrens erteilt werden dürfen. Weitergehende Abfragen zu Tatopfern und damit zu anderen Zwecken als der Strafverfolgung sieht die bundesgesetzliche Regelung nicht vor. Auf die ausdrückliche Regelung des § 492 Absatz 6 StPO wird verwiesen.

Frage 6:

Soweit weitere Ermittlungsverfahren geführt werden, haben sich hier Hinweise auf Gemeinsamkeiten zwischen den Taten ergeben und wenn ja, welche? Werden diese Ermittlungsverfahren gemeinsam bearbeitet?

Antwort auf Frage 6:

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 5 wird verwiesen.